

Ort, Datum:
Salzburg, 09.02.2021

Zahl:
405-4/3386/1/8-2021

Betreff:
AA AB, geborgen ac, LL

Vorfall vom 28.07.2019; Beschwerde wegen Übertretung der StVO

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Kieleithner über die Beschwerde des AB AA, geborgen ac, wohnhaft AD, LL, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. AF, AG, LL, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 02.06.2020, Zahl xxx,

zu R e c h t :

- I. Die **Beschwerde** wird mit der Maßgabe als unbegründet **abgewiesen**, als es im Spruch des Straferkenntnisses bei der Kilometerangabe zum Tatort an Stelle von bisher „282,207“ nunmehr „282,308“ zu lauten hat und die Wortfolge „auf Höhe Einfahrt Hankham yyy“ ersatzlos entfällt.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (kurz: VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen **Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens** in der Höhe von **€ 50,00** zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge der Behörde und des Verwaltungsgerichtes, das sind insgesamt € 325,00, sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (kurz: B-VG) **nicht zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

Mit dem beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, vom 02.06.2020 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen wie folgt:

„Spruch:

Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 28.07.2019, 14:34 Uhr

Ort der Begehung: Henndorf, B 1 bei StrKm 282,207, Fahrtrichtung Eugendorf auf Höhe Einfahrt Hankham yyy

Fahrzeug: KFZ, zzz (A)

- o Sie haben als Lenker im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a Straßenverkehrsordnung

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- | | | |
|---|----------|---------------|
| o Strafe gemäß: § 99(2d) Straßenverkehrsordnung | € | 250,00 |
| Ersatzfreiheitsstrafe: 66 Stunden | | |

- | | | |
|---|----------|--------------|
| Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet) | € | 25,00 |
|---|----------|--------------|

Gesamtbetrag:	€	275,00
----------------------	----------	---------------

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

Zur Begründung führte die Behörde aus, die Übertretung sei durch Lasermessung festgestellt worden und gelte als erwiesen. Das verwendete Messgerät sei zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht gewesen. Es bestehe für die Behörde auch kein Grund, die Glaubwürdigkeit der Angaben des Anzeigers in Zweifel zu ziehen, zumal es sich bei diesem um ein geschultes und unter Diensteid stehendes Straßenaufsichtsorgan handle, das im Übrigen zur Angabe der Wahrheit verpflichtet sei. Zur Strafbemessung sei von durch-

schnittlichen persönlichen Verhältnissen ausgegangen worden, straferschwerend sei eine einschlägige rechtskräftige Vorbeanstandung zu werten gewesen.

Dagegen richtet sich das fristgerechte Rechtsmittel des rechtsanwaltlich vertretenen Beschwerdeführers, worin zur Begründung ausgeführt wird, dass bis zuletzt nicht klar dargelegt habe werden können, welches Gerät tatsächlich zur Messung herangezogen und wann dieses zuletzt geeicht worden sei. So würden die Angaben zum Eichdatum auf dem Eichschein einerseits und auf dem Messprotokoll andererseits abweichen. Zudem sei die Strafhöhe zu hoch bemessen worden, wobei die belangte Behörde insbesondere keine Milderungsgründe gewertet habe. Tatsächlich sei zugunsten des Beschwerdeführers aber zu berücksichtigen, dass die Tat schon längere Zeit zurückliege und sich der Beschwerdeführer seither wohl verhalten habe, wie auch der Umstand, dass das Verfahren aus nicht vom Beschwerdeführer zu vertretenden Umständen unverhältnismäßig lange gedauert habe.

Die belangte Behörde hat die zitierte Beschwerdeschrift mitsamt dem dazugehörigen Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 29.06.2020 dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt und unter einem mitgeteilt, dass seitens der Behörde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw auf eine Teilnahme daran verzichtet werde.

Das erkennende Gericht hat in der Folge am 14.09.2020 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgehalten, in welcher der Beschwerdeführer persönlich im Beisein seiner Rechtsvertretung angehört wurde. Ebenso wurden der Meldungsleger, auf dessen verfahrenseinleitender Anzeige das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren beruht, sowie sein Kollege, der wiederum die der Anzeige zugrundeliegende Messung der Geschwindigkeit vorgenommen hat, beide Beamte der Polizeiinspektion AJ, als Zeugen einvernommen. Weiter wurden die vorliegenden Akten, nämlich der von der belangten Behörde vorgelegte Verwaltungsstrafakt und der gegenständliche Akt des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, verlesen.

2. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 28.07.2019 gegen 14:34 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen zzz auf der B1 im Gemeindegebiet von Henndorf am Wallersee im Bereich des Straßenkilometers 282,308 in Fahrtrichtung Salzburg mit einer Geschwindigkeit von 79 km/h. Die genannte Örtlichkeit liegt außerhalb des Ortsgebietes. Zum damaligen Zeitpunkt befand sich im dortigen Bereich eine Straßenbaustelle, weshalb lediglich eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erlaubt war.

Die Messung der vom Beschwerdeführer gefahrenen Geschwindigkeit erfolgte durch einen Beamten der Polizeiinspektion AJ. Dieser stand gemeinsam mit einem Kollegen im Bereich der Zufahrt zum Haus Hankham yyy, somit im Bereich des Straßenkilometers 282,207, und konnte das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug im abfahrenden Verkehr auf eine Distanz von 101,5 Metern messen. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte unter Verwendung eines zum Messzeitpunkt gültig geeichten Laser-Messgerätes der Mar-

ke/Type LTI-20/20 TruSpeed, Nummer des Messgerätes: 6398, unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwendungsbestimmungen. Bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 79 km/h ergibt sich nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 km/h, dass der Beschwerdeführer somit die an der Tatörtlichkeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 46 km/h überschritten hat.

Der Beschwerdeführer lebt in durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen und ist sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, sondern weist seine einschlägige Vormerkung wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO aus dem Jahr 2018 auf.

3. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen waren auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens zu treffen. Im Beschwerdeverfahren wurden sowohl der Meldungsleger als auch sein Kollege, der die dem Verfahren zugrundeliegende Geschwindigkeitsmessung durchgeführt hat (im Folgenden auch bezeichnet als der Messbeamte), zeugenschaftlich einvernommen. Beide haben den Baustellenbereich, in dem die Tatörtlichkeit gelegen ist, beschrieben. Auch der Beschwerdeführer hat insoweit unbestritten gelassen, dass es im Verlauf seiner Fahrt von Neumarkt nach Salzburg-Stadt einen Baustellenbereich gegeben habe, konnte diesen jedoch nicht näher eingrenzen.

Der Messbeamte hat sodann den Messvorgang eingehend dargelegt, beginnend mit der Entnahme der Lasermesspistole aus dem Koffer, dem Abgleich der Gerätenummer mit dem Vordruck des Lasermessprotokolles und der anschließenden Inbetriebnahme des Messgerätes. Unter Bezugnahme auf das auch vorgelegte Lasermessprotokoll führte er aus, dass auf dem entsprechenden Vordruck alle drei Messgeräte, die auf der Dienststelle verwendet würden, angeführt seien und bei der Herausnahme des Gerätes aus dem Koffer die entsprechende Nummer vom Gerät abgelesen und sodann am Lasermessprotokoll angekreuzt werde. Aufgrund dieser Angaben ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar, dass im konkreten Fall das Lasermessgeräte LTI20/20 TruSpeed mit der Nummer 6398 verwendet wurde. Dieses Gerät ist auf dem in Vorlage gebrachten Lasermessprotokoll angekreuzt und die entsprechende Nummer auch in der verfahrenseinleitenden Anzeige des Meldungslegers angeführt.

Widersprüche im Verfahren haben sich nun in Bezug auf das Datum der Eichung dieses Messgerätes ergeben. Auf dem Vordruck des Lasermessprotokolles ist zu dem entsprechenden Gerät das Datum der Eichung mit 24.09.2018 angeführt. Anhand des im Behördenverfahren bereits vorgelegten Eichschein kann hingegen nachvollzogen werden, dass das entsprechende Gerät tatsächlich am 12.10.2018 geeicht wurde. Dies geht aus dem Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der sich ausdrücklich auf das Gerät mit der Nummer 6398 bezieht, eindeutig hervor. Der Ablauf der Nachreichfrist ist in diesem Eichschein mit 31.12.2021 vermerkt. Für das erkennende Gericht ergibt sich somit zweifelsfrei, dass das verwendete Messgerät zum Messzeitpunkt gültig geeicht war. Der Widerspruch des Eichdatums war nach Ansicht des erkennenden Gericht-

tes hier zweifellos zu Gunsten der Angaben im Eichschein aufzulösen. Der Meldungsleger und der Messbeamte haben übereinstimmend ausgeführt, dass der Vordruck für das Lasermessprotokoll, auf welchem das Datum der Eichung für das gegenständliche Messgerät mit 24.09.2018 angeführt ist, polizeiintern erstellt wurde und es hier offenbar zu einer fehlerhaften Übertragung des Eichdatums gekommen sein musste, dessen Ursache im Verfahren allerdings nicht mehr aufgeklärt werden konnte. Anhand der Angaben des Messbeamten war jedoch, wie bereits ausgeführt, ohne Zweifel davon auszugehen, dass das Gerät mit der Nummer 6398 verwendet wurde, dessen gültige Eichung sich eben aus dem vorgelegten Eichschein ergibt. Dem Messprotokoll kommt demgegenüber keine derart maßgebliche Bedeutung zu, dass es die Richtigkeit der Angaben im Eichschein erschüttern könnte, handelt es sich dabei doch bloß um ein Beweismittel neben anderen Beweismitteln, das zudem keine Bedingung für die Richtigkeit einer Verkehrsgeschwindigkeitsmessung darstellt (VwGH 25.01.2002, 2001/02/0123).

Dass der Beschwerdeführer an der Tatörtlichkeit mit einer Geschwindigkeit von 79 km/h gemessen wurde, ergibt sich ebenso aus den im Behördenakt erliegenden Urkunden wie auch aus den Angaben des Meldungslegers und des Messbeamten. Der Messbeamte hat den Messvorgang anlässlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung auch nachvollziehbar geschildert, beginnend mit der Inbetriebnahme des Messgerätes entsprechend den Verwendungsbestimmungen (Geräteselbsttest, Einmessung und Nullmessung) und hat die konkrete Messung derart beschrieben, dass der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW im abfließenden Verkehr auf eine Entfernung von gut 100 Metern gemessen worden sei, wobei es keine die Messung beeinträchtigten Sichtbehinderungen gegeben und die Messung auch ein gültiges Ergebnis ergeben habe. Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur ist zudem einem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (VwGH 24.09.1997, 97/03/0090).

Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers waren als durchschnittlich festzustellen, zumal der Beschwerdeführer nähere Angaben zu Einkommen und Vermögen unterlassen hat. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen beruhen auf den in den Akten erliegenden Auszügen aus dem Verwaltungsstrafregister.

4. Rechtliche Beurteilung:

Das Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, begeht gemäß § 99 Abs 2d StVO eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 70,00 bis € 2.180,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Vor dem Hintergrund der obigen Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung war der objektive Tatbestands der angelasteten Verwaltungsübertretung als erwiesen anzu-

sehen. Der Beschwerdeführer hat die an der Tatörtlichkeit zum Tatzeitpunkt erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h unter Abzug einer Messtoleranz von 3 km/h um 46 km/h überschritten.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer zumindest Fahrlässigkeit anzulasten, zumal es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne von § 5 Abs 1 Satz 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (kurz: VStG) handelt, bei dem Fahrlässigkeit anzunehmen ist, sofern der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (VwGH 18.04.1994, 94/03/0002). Ein derartiges Vorbringen für eine Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens hat der Beschwerdeführer im gesamten abgeführten Verfahren jedoch nicht erstattet und haben sich hierfür im abgeführten Verfahren auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass das Gesetz für die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach dem oben bereits zitierten § 99 Abs 2d StVO eine Geldstrafe von € 70,00 bis zu € 2.180,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen vorsieht. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zweck der Straßenverkehrsordnung, insbesondere der übertretenen Norm, ist es, Verkehrsteilnehmern eine geordnete und möglichst gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen. Durch überhöhte Fahrgeschwindigkeiten, die immer wieder auch Ursache schwerster Verkehrsunfälle mit erheblichem Sach- und Personenschaden sind, wird der angestrebten Verkehrssicherheit jedoch entgegengewirkt. Die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums Dritter sowie des Fahrzeuglenkers selbst, ebenso die als nachteilige Folgen des Fahrzeugverkehrs zu beachtenden Umweltbelastungen durch Schadstoffausstoß und Lärmbelästigung steigen zudem mit dem Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung.

Für den vorliegenden Fall ist nun aufzuzeigen, dass der Beschwerdeführer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um mehr als das Doppelte, nämlich um 46 km/h, und somit nicht bloß unwesentlich überschritten hat. Er hat damit dem Schutzzweck der Norm nicht unwesentlich zuwidergehandelt. Als geprüfem Kraftfahrzeuglenker wäre ihm zudem die Kenntnis und Einhaltung der den Straßenverkehr regelnden Vorschriften zuzumuten gewesen und hätte er bei pflichtgemäßer Sorgfaltsübung die im Tatortbereich zulässige Höchstgeschwindigkeit zur Tatzeit beachten und deren nicht bloß geringfügige

Überschreitung auch bemerken müssen. Das Ausmaß des Verschuldens ist daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht bloß geringfügig.

Strafmilderungsgründe waren nicht zu erkennen. Insbesondere liegt beim Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit vor, vielmehr war eine einschlägige Vorstrafe als straferschwerend zu werten. Insoweit der Beschwerdeführer argumentiert, es seien die Strafmilderungsgründe des Wohlverhaltens sowie der unverhältnismäßig langen Dauer des Verfahrens zu berücksichtigen, ist auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach ein Wohlverhalten nach der Straftat selbst dann nicht strafmildernd zu berücksichtigen ist, wenn der bis zur Erlassung der Entscheidung vergangene Zeitraum des Wohlverhaltens sogar ungefähr vier Jahre beträgt (VwGH 25.05.2007, 2006/02/0322; 24.10.2019, Ra 2019/02/0190). Auch eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer im Sinne des § 34 Abs 2 StGB kann nach höchstgerichtlicher Judikatur nicht zugunsten des Beschwerdeführers als Milderungsgrund berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall liegt die Verfahrensdauer bei rund eineinhalb Jahren. Nach höchstgerichtlicher Judikatur vermag jedoch selbst eine Verfahrensdauer von etwa zwei Jahren noch keinen Milderungsgrund im Sinne von § 34 Abs 2 StGB zu begründen (ebenso VwGH 24.10.2019, Ra 2019/02/0190).

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen kann außerdem eine Unangemessenheit der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung nicht erblickt werden. Die mit € 250,00 bemessene Geldstrafe erweist sich auch bei durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen keinesfalls als korrekturbedürftig und ist im Übrigen aufzuzeigen, dass mit der Geld- bzw Ersatzfreiheitsstrafe der gesetzlich vorgesehene Strafraum ohnehin bloß mit gut zehn bzw sechs Prozent ausgenutzt wurde. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe war aber auch aus Gründen der Spezial- und Generalprävention geboten, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn und die Allgemeinheit in Zukunft von weiteren gleichgelagerten Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen und lediglich die Kilometerangabe beim Tatort von bisher 282,207 auf richtig 282,308 zu korrigieren. Bei ersterer Angabe handelt es sich nämlich um den Stand- bzw Messort der Polizeibeamten, sodass sich unter Hinzurechnung der Messentfernung von 101,5 Metern als Tatort der Straßenkilometer 282,308 ergibt (vgl dazu in diesem Sinne auch bereits die Stellungnahme des Meldungslegers vom 28.12.2019 im Behördenakt, die dem Beschwerdeführer mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13.01.2020 auch zugekommen ist). Zudem konnte die Wortfolge „auf Höhe Einfahrt Hankham yyy“ ersatzlos entfallen. Nach den vorliegenden Beweisergebnissen handelte es sich hierbei ja um den Standort der Messung und liegt der Tatort rund 100 Meter davon entfernt. Durch die vom erkennenden Gericht vorgenommene Präzisierung zum Tatort wurde der Beschwerdeführer weder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt, noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt (VwGH 13.07.2020, Ra 2018/11/0167).

Die Kostenentscheidung gründet auf den zitierten Gesetzesvorschriften, wonach der Bestrafte zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens einen Beitrag in Höhe von 20% der verhängten Strafe zu leisten hat.

Zum Ausspruch der Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob das angefochtene Straferkenntnis materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.